

	<b>Staatliche Schulberatungsstelle für Oberfranken</b> <b>Theaterstraße 8, 95028 Hof</b> <b>mail@sb-ofr.de; Tel. 09281 1400360</b>	<b>II - Gym</b>
		2016/17

<b>Flexibilisierungsjahr</b>		
<b>Zeitliche Verortung</b>	Jahrgangsstufe 8, 9, 10 nach zwei verschiedenen Modellen	§ 36 (1) GSO
<b>Flexibilisierungsjahr in GYM 8 oder 9</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorangegangene Beratung durch die Schule obligatorisch</li> <li>- Aufteilung einer Jahrgangsstufe auf zwei Teiljahrgangsstufen auf Antrag der Erziehungsberechtigten</li> <li>- Beantragung bis spätestens zwei Wochen nach Ende des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 8 oder 9</li> <li>- Befreiung vom Unterricht in Nicht-Kernfächern im Umfang von max. 6 Wochenstunden je Teiljahrgangsstufe, jedes Fach muss aber in mind. einer Teiljahrgangsstufe besucht werden; abweichend davon ist aber bei neu einsetzenden Kernfächern eine Befreiung vom Unterricht in Teiljahrgangsstufe 8.1 möglich</li> <li>- Besuch eines von der Schule angebotenen, auf die Bedürfnisse dieser Schüler/innen zugeschnittenen ergänzenden Unterrichts ist verpflichtend</li> </ul>	§ 36 (2) GSO
<b>Flexibilisierungsjahr in GYM 8 oder 9 oder 10</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorangegangene Beratung durch die Schule obligatorisch</li> <li>- Vorliegen der Erlaubnis zum Vorrücken in Jahrgangsstufe 9 oder 10 oder 11</li> <li>- Auf Antrag der Erziehungsberechtigten freiwilliges Wiederholen der Jahrgangsstufe oder freiwilliger Rücktritt in eine niedrigere Jahrgangsstufe bis spätestens zwei Wochen nach Ende des ersten Halbjahres.</li> <li>- Befreiung vom Unterricht in Nicht-Kernfächern im Umfang von max. 6 Wochenstunden, im Flexibilisierungsjahr der 10. Jahrgangsstufe sogar im Umfang bis zu 8 Wochenstunden in Nicht-Kernfächern und auch in Kernfächern, wenn diese in der Qualifikationsphase nicht fortgeführt werden;</li> <li>- Besuch eines von der Schule angebotenen, auf die Bedürfnisse dieser Schüler/innen zugeschnittenen ergänzenden Unterrichts ist</li> </ul>	§ 36 (3) GSO

	verpflichtend	
<b>Wiederholungsschüler/innen</b>	Schüler/innen, die vom Flexibilisierungsjahr Gebrauch machen, gelten nicht als Wiederholungsschüler/innen.	§ 36 (4) GSO
<b>Wiederholen von Jahrgangsstufen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gleiche Regelungen wie für reguläre G8-Schüler/innen</li> <li>- Freiwilliges Wiederholen auf Antrag möglich</li> <li>- Freiwilliger Rücktritt (aus Jgst. 6-10) bis zwei Wochen nach Ende des ersten Halbjahres auf Antrag möglich</li> <li>- Rücktritt im Verlauf eines Ausbildungsabschnitts nicht zulässig; Schüler/innen, die im Verlauf von 11/2 oder 12/1 zurücktreten, müssen zwei aufeinander folgende Ausbildungsabschnitte wiederholen; bei Rücktritt am Ende von 11/1 muss auch das zweite Halbjahr der 10. Jahrgangsstufe wiederholt werden, die Ergebnisse aus 11/1 verfallen</li> <li>- Nicht mehr wiederholen darf, wer dieselbe Jahrgangsstufe zum zweiten Mal wiederholen müsste oder nach Wiederholung einer Jahrgangsstufe auch die nächstfolgende wiederholen müsste oder innerhalb der Jahrgangsstufen 5 bis 7 zum zweiten Mal nicht vorrücken dürfte.</li> </ul>	<p>§ 36 (1) GSO</p> <p>§ 37 GSO</p> <p>Art. 53 Abs. 3 BayEUG</p>
<b>Verbot des Wiederholens</b>	Ist ein Wiederholen der Jahrgangsstufe nach Art. 53 Abs. 3 BayEUG oder wegen Überschreitens der Höchstausbildungsdauer (Art. 55 Abs. 1 Nr. 6 BayEUG, § 14) nicht zulässig, so wird dies im Jahreszeugnis eigens vermerkt. Über eine Befreiung von den Folgen des Art. 53 Abs. 3 BayEUG entscheidet die Lehrerkonferenz.	§ 38 GSO
<b>Höchstausbildungsdauer</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- zehn Jahre insgesamt, für die Jahrgangsstufen 10 mit 12 vier Jahre</li> <li>- es zählen alle an öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasien verbrachten Schuljahre, Flexibilisierungsjahre werden nicht auf die Höchstausbildungsdauer angerechnet</li> </ul>	§ 14 GSO